

KIRCHENRECHT

KITTEL HELMUT, *Die Behinderung des Bischofs und ihre Behebung im Altertum*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. (XV u. 158.) Minden 1962.

Die Fragen um das Bischofsamt sind Gegenstand eingehender Beratungen auf dem II. Vatikanischen Konzil. Darum entbehrt diese Dissertation nicht der Aktualität. In den bisher vorliegenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen protestantischer wie katholischer Autoren, angeführt von Ludwig Thomassinus, über das Vorgehen im Falle der Behinderung eines Bischofs findet sich immer wieder die Behauptung, daß in dem Zeitraum bis zum 4. Jahrhundert das Presbyterium, also ein Vorsteherkollegium, die Stellvertretung des behinderten Bischofs übernommen habe. Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, nachzuweisen, daß dem nicht so sei. Im I. Abschnitt legt er zunächst drei Grundsätze seiner Untersuchungen dar, daß nämlich schon die Urkirche den monarchischen Episkopat als Rechtsamt göttlicher Einsetzung betrachtete (5–9), daß das Presbyterium über kein Amt und damit über keine Amtsbefugnis verfügte, sondern nur auf Grund einer speziellen Delegation durch den Bischof seine priestertliche Tätigkeit ausübte (10–18), und daß schließlich die Zentralgewalt des Bischofs noch keinerlei Verzweigung im Sinne einer dezentralisierenden Ämterteilung kannte (19–22). Im II. und III. Abschnitt untersucht der Verfasser eine Reihe von geschichtlichen Fällen bischöflicher Amtsbehinderung aus der christlichen Frühzeit und aus dem Zeitalter des römisch geprägten Kirchenrechtes. Dazu überprüft er eingehend die zur Verfügung stehenden Quellen, angefangen von den Briefen des Märtyrerbischofs Ignatius von Antiochien bis zu den Anweisungen des Papstes Gregor d. Gr. Durch die kritische Auswertung der Quellen gelingt es ihm, klar und überzeugend nachzuweisen, daß seine drei eingangs aufgestellten Grundsätze zu Recht bestehen, daß vor allem die Vertretung des abwesenden und behinderten Bischofs niemals durch das Presbyterium durchgeführt wurde, zumindest nicht in ganz eigenständiger Weise. Das Aufkommen einer gegenteiligen Meinung war möglich, weil man „sedis vacantia“ und „sedis impeditio“ zu Unrecht gleichsetzte. Bei der Annahme der früheren Schulmeinung mußte man eine radikale Änderung der Rechtspraxis um 400 annehmen. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der Nachweis, daß in der Behebung der „sedis impeditio“ eine kontinuierliche Praxis und einheitliche Entwicklungslinie besteht bis zum can. 429 im heutigen Kodex. Zu dieser Arbeit kann man dem Verfasser nur gratulieren!

KLAUSER HERMANN, *Der Erzpriester von Aachen*. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie. (146.) Sonderdruck aus der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Band 74/75. Aachen 1963. Der Archipresbyter tritt uns in der kirchlichen Rechtsgeschichte in verschiedenen Formen entgegen, nämlich als Dom- und als Landarchi-

presbyter, und jeder wieder als solcher älterer oder jüngerer Ordnung. Ihr Aufgabenkreis war nicht immer einheitlich, hatte aber immer eine gewisse Seelsorgepflicht und Verwaltungstätigkeit, meist ohne, zum Teil aber doch mit Jurisdiktion zum Inhalt. Der Aachener Erzpriester waltete seines Amtes bis zur Neubegrenzung der Aachener Pfarren im ersten Bistum Aachen im Jahre 1803. In Aachen gab es ja bis zur Errichtung des napoleonischen Bistums 1801 keine Bischofskirche. Vorher hatte Aachen zum Bistum Lüttich und nicht zum Bistum Köln gehört. Die traditionelle Krönung der deutschen Könige durch den Erzbischof von Köln hatte also nicht in seiner Erzdiözese, wohl aber in seiner Kirchenprovinz stattgefunden.

In welche der vier eingangs erwähnten Formen läßt sich also der Aachener Erzpriester einordnen? Zunächst ist er Pfarrer der Urfarre, also Landarchipresbyter älterer Ordnung, und als solcher nicht nur Seelsorger, sondern zugleich Vorsteher der Priesterschaft des Ortes. Der Ordensklerus und die Angehörigen der königlichen Stifte sind allerdings ausgenommen. Dem Münster als seiner eigentlichen Pfarrkirche blieb das alleinige Taufrecht. Kraft eigenen Rechtes besetzte der Urfarrer die niederen Benefizien. Die Tatsache, daß Aachen als „freie Reichsstadt“ nur dem König untertan war, die anfängliche Schwäche der Diözesanleitung und das päpstliche Privileg des eigenen Synodal- oder Sendgerichtes ließen den Urfarrer auch Handlungen vornehmen, die anderwärts den Landarchipresbytern jüngerer Ordnung, den Landdechanten, vorbehalten waren, wie zum Beispiel die Einweisung der Seelsorger in den Besitz der Kirchen oder Altäre, das Erteilen von Predigt- und Beichtvollmacht und die Weihe der Glocken. Das Münsterstiftskapitel, dem fast alle Erzpriester angehörten, strebte gelegentlich nach der geistigen Führung in Aachen. Seine Exemption von der bischöflichen Gewalt war der Anlaß, daß die Erzpriester auch nach dem Konzil von Trient mit dem Anspruch der gleichen Unabhängigkeit auftraten. Als Vorbild dienten jene Archidiacone, die die Vorrechte ihres Amtes und ihres Kanonikates zugleich beanspruchten und ausübten. Damit wurde der Archipresbyter Plebanus Aquensis selbst Archidiakon. Die Rechte und Pflichten des älteren und des jüngeren Landarchipresbyters, der Vorsitz im Sendgericht und die Privilegien eines Kanonikers an der königlichen Basilika ergänzten sich mit dem Anspruch auf die Übertragung der Pfarrstellen in der Stadt zur Fülle archidiaconaler Gewalt. Die Bischöfe und Generalvikare des Bistums Lüttich und auch päpstliche Gerichte sahen sich genötigt, gegen diese Macht anzugehen, um die Einheit der Diözese unter dem Ordinarius zu erreichen. Die völlige Einordnung des Aachener Erzpriesters in die vom Trienter Konzil erneuerte straffere Form des Bistums ist aber nicht zum Abschluß gekommen. Die politischen Verhältnisse unter Napoleon brachten eine völlig neue Situation. Hinsichtlich des Patronates war das Amt des Erzpriesters ständig

vom deutschen König oder dem von ihm bevollmächtigten Herrn von Jülich abhängig geblieben. Gegen die staatskirchlichen Bestrebungen der städtischen Verwaltung mußte der Archipresbyter Aquensis gelegentlich Stellung beziehen. Diese Inaugural-Dissertation stellt einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Lokalgeschichte im nordwestdeutschen Raum dar. Die Rechtsgeschichte gewinnt auch gerade in dieser Richtung immer mehr an Bedeutung; denn aus vielen Monographien, die sich mit den einzelnen Rechtsinstituten befassen, läßt sich immer besser das Mosaikbild der mittelalterlichen Kirche im deutschen Sprachgebiet nach ihrer Verfassung und nach ihren Lebensäußerungen zusammenstellen. Dazu kann die vorliegende Arbeit durch die wissenschaftliche Genauigkeit, durch die gründliche Erforschung und exakte Ausschöpfung der Quellen anderen als Vorbild dienen.

Linz/Donau

Peter Gradauer

PANZRAM BERNHARD, *Die Taufe und die Einheit der Christen*. (Freiburger Universitätsreden, Neue Folge, Heft 37.) (28.) Verlag Hans Ferdinand Schulz, Freiburg i. Br. 1964. Kart. DM 2.50.

Nach einer kurzen Einleitung behandelt der Verfasser Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten in der Auffassung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse über Notwendigkeit, Materie, Form und Spender der Taufe; dann wendet er sich der „Hauptwirkung der Taufe“, nämlich der Kirchengliedschaft, zu. Er stellt dabei der „kanonistischen Denkweise“, die nach can. 87 die Zugehörigkeit zur Kirche in der Taufe unverlierbar begründet sehe, die Enzyklika „Mystici Corporis“ gegenüber, die außerdem noch das Bekenntnis des wahren Glaubens, die Nichtabsonderung vom Zusammenhang des Leibes und das Nichtausgestoßensein davon als Kriterien für die Kirchengliedschaft fordere. Zur Taufgliedschaft müsse die Glaubensgliedschaft kommen (15 f.). Neben einem flüchtigen Hinweis auf das Papsttum als äußeres Einheitsprinzip (19) betont der Verfasser stark, daß es ein allen Christen aller Konfessionen gemeinsames Glaubensfundament als Einheitselement gebe und findet dieses im sogenannten Symbolum Athanasianum ausgedrückt (16–20). Zusammenfassend sagt er, „daß der einfachen Kirchengliedschaft des Kindes, die lediglich auf der Taufe beruht, beim herangewachsenen Christen eine qualifizierte Kirchengliedschaft entspricht, die aus dem Empfang der Taufe und dem Bekenntnis des Glaubens resultiert. In dieser Qualifikation liegt nicht nur das alle Christen einigende Band der gemeinsamen Glaubensfundamente, sondern auch jene Differenziertheit, die uns verschiedene christliche Konfessionen unterscheiden läßt“ (22). Abschließend wird auf einige Schritte hingewiesen, die uns der Einheit der Christen näherbringen, unter anderem auf die sich anbahnende Änderung in der Terminologie und rechtlichen Behandlung der „Häretiker“.

Wie es sich aus der Natur einer Rektoratsrede

ergibt und einleitend betont wird, wendet sich der Verfasser „in allgemeinverständlicher Form“ (5) an einen breiteren Zuhörerkreis. Daraus mag erklärlich sein, daß das komplexe und heißumstrittene Problem der Kirchengliedschaft sehr vereinfacht wird. Der Kanonist wird wenigstens feststellen müssen, daß can. 87 zunächst von der Rechtspersönlichkeit spricht und sich nur mit Vorsicht für die dogmatische Frage der Kirchengliedschaft heranziehen läßt. Die Ansicht, die der Verfasser zu vertreten scheint, daß die Glaubensgliedschaft bzw. die darauf beruhende qualifizierte Kirchengliedschaft bereits mit dem gemeinsamen Glaubensminimum gegeben sei und sich auch bei Nichtkatholiken finde, ist mindestens mißverständlich. οἰκονομία mit „kirchliche Verwaltung“ (11) ist unvollkommen wiedergegeben, es handelt sich vielmehr um eine Parallele zur Dispens oder Epikie des lateinischen Kirchenrechtes, die sich kaum übersetzen läßt. In der Definition des Wortes „katholisch“ von Vinzenz von Lerin: „quae omnia fere universaliter comprehendit“ (20) ist das Wort „fere“ statt mit „ungefähr“ besser mit „eben, geradezu“ zu übersetzen. Sehr zu begrüßen ist die Feststellung, daß „materielle Häretiker“ (andersgläubige Christen) nicht exkommuniziert seien, auch nicht in foro externo als solche zu betrachten seien. Daraus müßte man endlich in der Konversionspraxis die Folgerungen ziehen.

Graz

Hans Heimerl

NAUROIS, LOUIS DE / SCHEUERMANN AUDOMAR, *Der Christ und die kirchliche Strafgewalt*. (130.) (Theologische Fragen heute, hrsg. von M. Schmaus und E. Gössmann, Bd. 4.) Verlag Max Hueber, München 1964. Kart. DM 5.80.

An gediegenen kirchenrechtlichen Schriften, die sich einem weiteren Leserkreis zuwenden, besteht kein Überfluß. Eine solche Abhandlung von hohem Niveau, die wissenschaftliche Gründlichkeit und allgemeinverständliche Darstellung in sich vereinigt, bietet der Kirchenrechtsprofessor von Toulouse, Louis de Naurois, in seiner 1960 ebenda (Editions Privat) erschienenen Studie: *Quand l'Eglise juge et condamne*. Sie will nicht nur über die „Rechtskirche“ und bestimmte Äußerungen ihres Führungsamtes unterrichten, vielmehr „diese Rechtsgestalt aus ihrer theologischen Wurzel“ begreiflich machen und vor den Menschen von heute rechtfertigen (Vorwort). Audomar Scheuermann, Professor des kanonischen Prozeß- und Strafrechts am Kanonistischen Institut der Universität München, hat sich nicht auf eine bloße Übersetzung beschränkt, vielmehr das französische Original durch Kürzungen und Ergänzungen sowie durch Berücksichtigung der seit 1960 eingetretenen Veränderungen dem Interesse deutscher Leser und dem heutigen Stand des Kirchenrechts angepaßt.

Vorliegende Schrift will nicht eine systematische Einführung in das kirchliche Strafrecht geben. Ihre Thematik ist weiter gefaßt, da sie neben den strafrechtlichen auch die „disziplinären und